

Beigeordneter Finanzen, Beteiligung und Theater

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2833/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 2014/25 - 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der LH Erfurt (Beherbergungssteuersatzung - BHStSEF)

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

Änderungs/Ergänzungsantrag

Beschlussvorschlag

01

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung – BHStSEF) wird in der Anlage 1 wie folgt geändert:

§1

Im Jahr 2026 erfolgt keine Beherbergungssteuererhöhung.

(§4 Steuersatz)

Ab dem Jahr 2027 erfolgt eine Erhöhung um einen Prozentpunkt von 5% auf 6%.

§13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Ab dem 01. Januar 2027 tritt §4 in Kraft.

02

Im IV. Quartal 2027 wird durch die Stadtverwaltung eine Evaluation der Auswirkungen der Erhöhung der Beherbergungssteuer auf den Tourismus und die Hotellerie, (insbesondere Buchungsverhalten von Reiseveranstaltern und Übernachtungszahlen) in der Landeshauptstadt vorgenommen.

Stellungnahme der Verwaltung

- zum ÄA BP 01

Mit Verweis auf die DS 2014/25 und unter Beachtung des Grundsatzes der Einnahmebeschaffung gemäß Art. 28 GG i. V. m. Art. 106 Abs. 6 GG i. V. m. § 54 ThürKO ist die Stadt verpflichtet,

entsprechende finanzielle Mittel zu generieren, um die Einnahmen für den Haushalt der Landeshauptstadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und den erhöhten Ausgabenbedarf sichern zu können.

Vor dem Hintergrund der haushaltsmäßigen Lage und in Bezug auf die Aufstellung des Planansatzes 2026 ist es geboten, eine Überprüfung der Steuersatzungen, hier Beherbergungssteuersatzung, vorzunehmen.

Im § 1 BHStSEF ist die Steuererhebung geregelt. Danach erhebt die Landeshauptstadt Erfurt eine Beherbergungssteuer auf Übernachtungen als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. § 1 BHStSEF ist somit inhaltlich nicht zu ändern.

Die Erhöhung des Steuersatzes zur Beherbergungssteuer um einen Prozentpunkt, mithin auf 6 % ab dem Jahr 2027, wird abgelehnt. Unter Berücksichtigung des Haushaltsdefizits und aus finanzieller Sicht bedarf es einer Erhöhung des Steuersatzes auf 7 %. Es wird auf die Ausführungen in der DS 2014/25 verwiesen.

Die geplante Erhöhung des Steuersatzes ab dem II. Quartal 2026 hat keine Auswirkungen auf bereits getätigte Buchungen von Übernachtungen.

Satzungsgemäß entsteht die Steuer erst mit Beginn der Übernachtung, nicht bereits mit Buchung einer Übernachtung. Eine Erhöhung hat demnach keine Auswirkungen für die Beherbergungsbetriebe bzw. die Erfurter Hotellerie, da diese die Beherbergungssteuer erst abrechnen und einziehen dürfen, wenn eine Übernachtung auch tatsächlich stattgefunden hat. Die Erhöhung des Steuersatzes im Jahr 2026 hat somit keine finanziellen Auswirkungen für die Beherbergungsbetriebe und danach auch keine Gewerbesteuerminderung zur Folge.

Eine Umstellung der Systeme der Beherbergungsbetriebe zum 01.04.2026 stellt aus Sicht der Verwaltung keine Probleme dar. Vielmehr fragt eine Vielzahl von Beherbergungsbetrieben regelmäßig, zum Ende eines Jahres, in der Verwaltung an, ob gegebenenfalls eine Änderung des Steuersatzes zum Folgejahr geplant ist. Eine Umstellung ist durchaus auch kurzfristig möglich.

Mit dem Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung zum 01.04.2026 wird den Beherbergungsbetrieben ausreichend Vorlaufzeit zur Umstellung der Systeme gebeten.

Der Änderungsantrag der Fraktion CDU zum BP 01 wird von Seiten der Verwaltung nicht unterstützt.

- **zum ÄA BP 02**

Mit Verweis auf die Stellungnahmen der Verwaltung zur DS 2479/25 – Antrag der Fraktion SPD & Piraten zur DS 2014/25 sowie DS 2635/25 – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur DS 2014/25 evaluiert die Stadtverwaltung die Auswirkungen der Erhöhung der Beherbergungssteuer nach dem IV. Quartal 2027 unter Beachtung der touristischen Entwicklung und der volkswirtschaftlichen Lage.

Zudem wurde mit der DS 2774/25 - Antrag des Oberbürgermeisters zur Drucksache 2014/25 – 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in

der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung – BHStSEF) – das Thema Evaluierung bereits durch die Verwaltung unter BP 02 neu mit aufgenommen.

Zusammenfassend empfiehlt die Verwaltung, den Änderungsantrag der Fraktion CDU, insbesondere den BP 01, nicht zu beschließen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter 02

03.12.2025

Datum